

UniReport



Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über den Studierfähigkeitstest im Fach Sport vom 21. Februar 2024

Aufgrund von § 60 Absatz 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 21. Februar 2024 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Soweit es nach den Auswahlsatzungen, die die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) auf der Grundlage von §§ 5 Absatz 5, 10 Absatz 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz – HHZG), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931, 986), § 42 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes und § 6 Absatz 5 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2023 (GVBl. S. 415) in der jeweils gültigen Fassung erlassen hat, auf das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests für das Fach Sport ankommt, wird am Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften ein Test nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (2) Wer bereits einen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertigen Test abgelegt hat, kann die darüber ausgestellte Bescheinigung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie der Prüfungskommission zur Anerkennung vorlegen. Über die Anerkennung und die resultierende Note entscheidet die*der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist bis zwei Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist für die Lehramtsstudiengänge der Goethe-Universität zu stellen. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung darf nicht älter sein als 24 Monate. Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die einen Dienst gem. § 3 Absatz 3 Hessisches Hochschulzulassungsgesetz – HHZG in der jeweils gültigen Fassung bis zur Dauer von bis zu zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen wollen.

§ 2 Umfang des Studierfähigkeitstests

Der Studierfähigkeitstest erstreckt sich nach Maßgabe des Anhangs auf folgende Bewegungsfelder des Lehramtsstudiums Sport:

1. Laufen, Springen, Werfen,
2. Bewegen im Wasser,
3. Bewegen an und mit Geräten,
4. Bewegungen gestalten,
5. Rückschlagspiele und
6. Zielschusspiele.

§ 3 Antrag auf Zulassung zum Studierfähigkeitstest

- (1) Die Zulassung zum Studierfähigkeitstest kann beantragen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder im Jahr des Studierfähigkeitstests erwerben wird. Der Antrag ist bis zum Ende der Anmeldefrist online über die Website des Instituts für Sportwissenschaften zu stellen.
- (2) Dem Online-Antrag sind ein digitales Passbild sowie eine digitale Fassung der sportärztlichen Bescheinigung (Scan) über die volle Sporttauglichkeit beizufügen, die nicht älter als drei Monate sein darf. Für die sportärztliche Bescheinigung ist das Formblatt zu verwenden, das auf der Webseite des Instituts für Sportwissenschaften zum Download bereitsteht. Die sportärztliche Bescheinigung ist am ersten Tag des Studierfähigkeitstests vor Antritt zu den Prüfungen im Original vorzulegen.
- (3) Für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest kann eine Gebühr erhoben werden.
- (4) Die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist ausgeschlossen, wenn die Antragsunterlagen, das digitale Passbild oder die sportärztliche Bescheinigung verspätet eingehen, nicht vollständig ausgefüllt oder die Angaben unzureichend sind oder die nach Absatz 3 erforderliche Prüfungsgebühr nicht gezahlt wurde.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus ihrer*ihrem Vorsitzenden sowie den übrigen Prüfenden. Sie muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Aufgabe des Vorsitzes der Prüfungskommission nimmt die*der Studiendekan*in des Instituts für Sportwissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren*seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein anderes Mitglied der Professor*innengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen wird.
- (3) Die*der Vorsitzende bestellt die übrigen Prüfenden. Für jedes Bewegungsfeld werden mindestens zwei Prüfende bestellt, von denen mindestens eine*r zum im Fach Sport tätigen wissenschaftlichen Personal gehören muss. Prüfende können für mehrere Bewegungsfelder bestellt werden. Zu den Prüfenden kann auch die*der Vorsitzende gehören.
- (4) Der*dem Vorsitzenden obliegen die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.
- (5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Durchführung des Studierfähigkeitstests

- (1) Der Studierfähigkeitstest wird in der Regel im Mai oder Juni durchgeführt. Der Termin wird rechtzeitig (in der Regel bis Anfang März, spätestens aber vier Wochen vor der Durchführung) auf der Website des Instituts für Sportwissenschaften bekannt gegeben.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird in der Regel an zwei Tagen absolviert, an denen die zu prüfenden Personen nacheinander die einzelnen Teststationen in Gruppen durchlaufen. Die zu prüfenden Personen müssen ihre Identität vor Antritt zum ersten Prüfungsteil durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen.
- (3) Die Prüfung wird in jedem Bewegungsfeld nach den Bestimmungen des Anhangs von mindestens zwei Prüfenden abgenommen, welche die gezeigte Leistung auf Grundlage der im Anhang dargelegten Leistungsanforderungen mit einer Punktzahl von 0 bis 3 bewerten; dabei bedeuten
- 3 Punkte: Die geforderte Leistung liegt über den Anforderungen (es ist zu erwarten, dass die Person in diesem Bewegungsfeld die im Rahmen des Studiums zu erbringenden Leistungen mit weniger als dem im fachspezifischen Anhang für den Studienteil Sport vorgesehenen Übungsaufwand erreichen wird);
 - 2 Punkte: Die gezeigte Leistung entspricht den Anforderungen (es ist zu erwarten, dass die Person in diesem Bewegungsfeld die im Rahmen des Studiums zu erbringenden Leistungen mit dem im fachspezifischen Anhang für den Studienteil Sport vorgesehenen Übungsaufwand erreichen wird);
 - 1 Punkt: Die gezeigte Leistung weist Mängel auf (es ist zu erwarten, dass die Person in diesem Bewegungsfeld einen höheren als im fachspezifischen Anhang für den Studienteil Sport vorgesehenen Übungsaufwand wird betreiben müssen, um die im Rahmen des Studiums geforderten Leistungen zu erbringen; dieser Zusatzaufwand wird sich voraussichtlich studienzeitverlängernd auswirken);
 - 0 Punkte: Die gezeigte Leistung ist ungenügend (es ist nicht zu erwarten, dass die Person in diesem Bewegungsfeld die im Studium geforderten Leistungen erbringen wird, ohne dafür einen unangemessen hohen Zusatzaufwand mit voraussichtlich erheblicher Studienzeitverlängerung zu betreiben).
- Insgesamt können über die sechs Bewegungsfelder maximal 18 Punkte erreicht werden. Tritt jemand zu einem Prüfungsteil nicht an, wird dieser mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfenden über die Bewertung entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfenden.
- (5) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird sie*er von der restlichen Prüfung ausgeschlossen und der gesamte Studierfähigkeitstest mit der Note 6 bewertet. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft die*der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung der zu prüfenden Person.
- (6) Über die Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.
- (7) Die Gesamtnote des Studierfähigkeitstests ergibt sich anhand der folgenden Umrechnungstabelle aus der Summe der in den Prüfungsteilen erzielten Punkte:

1,0:	18 Punkte
1,3:	17 Punkte
1,7:	16 Punkte
2,0:	15 Punkte
2,3:	14 Punkte
2,7:	13 Punkte
3,0:	12 Punkte
3,3:	11 Punkte

3,7:	10 Punkte
4,0:	09 Punkte
4,3:	08 Punkte
4,7:	07 Punkte
5,0:	06 Punkte
5,3:	05 Punkte
5,7:	04 Punkte
6,0:	03 Punkte und weniger

(8) Die Prüfung ist nichtöffentlich. Begleitpersonen haben keinen Zutritt.

§ 6 Bescheinigung

- (1) Über das Ergebnis des Studierfähigkeitstests wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der alle erreichten Leistungen (erreichte Punktzahl in den einzelnen Bewegungsfeldern), die Gesamtpunktzahl sowie die resultierende Note hervorgehen. Sie wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und trägt das Siegel der Goethe-Universität. Fernmündliche Auskünfte vor Versendung des Bescheids bzw. Auskünfte über die erreichten Leistungen in den metrischen Bewegungsfeldern (z. B. Zeiten, Weiten) werden nicht erteilt.
- (2) Die Bescheinigung hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf den Test folgenden zwei Studienjahre. Entsprechendes gilt für nach § 1 Absatz 2 anerkannte auswärtige Bescheinigungen. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich automatisch um Zeiten eines Dienstes nach § 3 Absatz 3 Hessisches Hochschulzulassungsgesetz – HHZG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft.

Frankfurt am Main, den 21.03.2024

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Goethe-Universität

Anhang: Inhalte, Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

Bei der Durchführung des Studierfähigkeitstests werden – sofern zutreffend – die Wettkampfbestimmungen der einschlägigen Sportfachverbände angewandt; für den Ablauf des Tests notwendige Modifizierungen bleiben unberührt. Das Erreichen der Mindestleistungen kann durch vereinfachte Messverfahren (z. B. Überstoßen einer Markierungslinie) festgestellt werden.

1. Laufen, Springen, Werfen

Die Prüfung im Bewegungsfeld „Laufen, Springen, Werfen“ umfasst zwei Disziplinen aus den Bereichen Sprinten und Werfen/Stoßen. Dies trägt der Dominanz der Schnellkraft der unteren und oberen Extremitäten in der Ausbildung dieses Bewegungsfeldes Rechnung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums ebenso eine überdurchschnittliche Ausdauerleistungsfähigkeit vonnöten ist. Als Richtwerte können hier für Frauen eine 3000-m-Zeit von 17:30 Minuten oder schneller und für Männer eine 3000-m-Zeit von 14:00 Minuten oder schneller angesehen werden.

- a) Sprinten: 60 m mit Start aus dem Startblock
- b) Werfen/Stoßen: Beidarmiger Medizinballstoß aus dem Stand, Gewicht der Medizinbälle: Frauen 2kg, Männer 4kg

Bewertungskriterien

Bewertungskriterien und Verrechnungspunkte:

	Disziplin	Verrechnungspunkte			
		0	1	2	3
Frauen	60 m-Sprint (Zeit in Sekunden)	> 10,3	$9,5 \leq x < 10,2$	$8,8 \leq x < 9,5$	< 8,8
	Medizinballstoß (Weite in Metern)	< 4,50	$4,50 \leq x < 6,50$	$6,50 \leq x < 9,50$	> 9,50
Männer	60 m-Sprint (Zeit in Sekunden)	> 9,2	$8,5 \leq x < 9,2$	$7,8 \leq x < 8,5$	< 7,8
	Medizinballstoß (Weite in Metern)	< 7,50	$7,50 \leq x < 9,50$	$9,50 \leq x < 12,50$	> 12,50

Bildung der Gesamtpunktzahl:

Verrechnungspunkte	Gesamtpunktzahl
6	3
4–5	2
2–3	1
0–1	0

2. Bewegen im Wasser

Die Prüfung im Bewegungsfeld „Bewegen im Wasser“ besteht aus zwei Teilen. Im Teil a) werden das Tauch- und Gleitvermögen als elementare Fähigkeiten zum Erwerb und zum Verbessern der Schwimmtechniken überprüft. Der

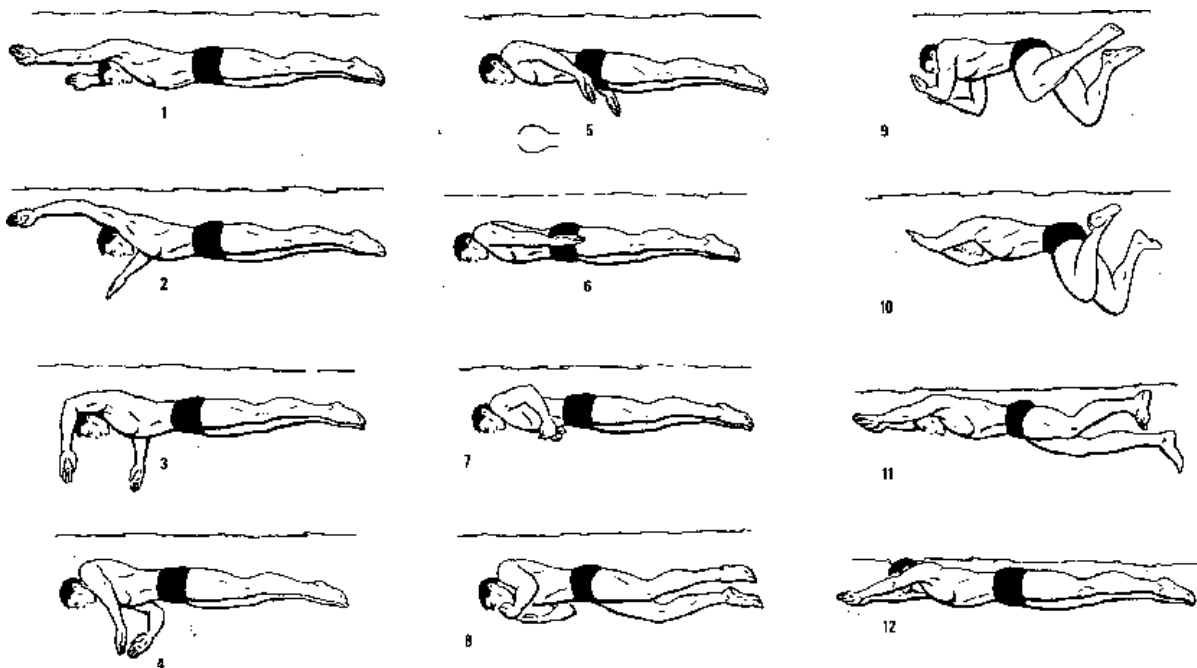
Teil b) ermittelt eine grundlegende schwimmerische Leistungsfähigkeit in einer Schwimmtechnik mittels eines 100-m-Zeitschwimmens.

Die Feststellung der Studierfähigkeit des Teilbereichs Schwimmen ergibt sich aus dem Ergebnis der beiden Bereiche „Tauchen/Gleiten“ und „Zeitschwimmen“.

a) Tauchen / Gleiten (16²/₃ m) (ein Prüfungsversuch)

Nach dem Abstoß von der Beckenwand sind Tauchzüge zu schwimmen, d.h. „große“ Armzüge, die mit den Händen an den Oberschenkeln enden. Ein Tauchzyklus entspricht einem Tauchzug und einem Brustbeinschlag (s. Abb. 1–12). Dabei müssen deutliche Gleitphasen nach dem Armzug (Abb. 6) und dem Beinschlag (Abb. 12) zu erkennen sein.

Die Gesamtstrecke von 16²/₃ m ist deutlich unter der Wasseroberfläche und mit maximal 5 Zyklen zu bewältigen. Vor dem Auftauchen ist in ca. 1,80 m Tiefe ein Tauchring zu berühren.



Bewertungskriterien und Verrechnungspunkte:

3 Punkte	Alle Merkmale erfüllt.
2 Punkte	Bei Auftreten eines Mangels (mehr als fünf Tauchzüge; kein deutliches Gleiten; kein Abtauchen zur Ringberührung; an der Wasseroberfläche tauchen; etc.)
1 Punkt	Bei Auftreten von zwei Mängeln (s. o.) oder bei Tauchen mit Delfin/Kraulbeinbewegung; ...
0 Punkte	Bei Auftreten von mehr als zwei Mängeln (s. o.) oder vorzeitigem Auftauchen; tauchen mit Del- oder Kraulbeinbewegung; falscher Abfolge von Armen und Beinen (z. B. Doppelarmzüge); ...

b) 100-m-Zeitschwimmen mit Startsprung (ein Prüfungsversuch)

Die zu prüfende Person muss zwischen Brust- und Freistilschwimmen wählen. Bei Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen während des Brustschwimmens kommt die Wertungstabelle des Freistilschwimmens zur Anwendung.

Ausführungsbestimmungen:

- Startsprung vom Block nach Kommando.
- Brust- bzw. Freistilschwimmen nach den Wettkampfbestimmungen des DSV.

Bewertungskriterien und Verrechnungspunkte:

	Disziplin	Verrechnungspunkte			
		0	1	2	3
Frauen	100 m Brustschwimmen	> 2:05,0	2:05,0–1:55,1	1:55,0–1:45,0	< 1:45,0
	100 m Freistilschwimmen	> 1:55,0	1:55,0–1:45,1	1:45,0–1:35,0	< 1:35,0
Männer	100 m Brustschwimmen	> 1:55,0	1:55,0–1:45,1	1:45,0–1:35,0	< 1:35,0
	100 m Freistilschwimmen	> 1:45,0	1:45,0–1:35,1	1:35,0–1:25,0	< 1:25,0

c) Bildung der Gesamtpunktzahl

Verrechnungspunkte	Gesamtpunktzahl
6	3
4–5	2
2–3	1
0–1	0

3. Bewegen an und mit Geräten

Die Prüfung im Bewegungsfeld „Bewegen an und mit Geräten“ besteht aus drei Stationen, die nacheinander absolviert werden. Pro Station kann ein Verrechnungspunkt erreicht werden. Die Gesamtzahl der Verrechnungspunkte bildet die Gesamtpunktzahl für das Bewegungsfeld.

a) Schaukelringe – Schaukeln im Beugehang gehockt

Stationsbeschreibung:

- Schaukelringe, Höhe ca. 1,80 m
- 40 cm hoher Kastensteg, Abstand zwischen der Vorderkante des Kastenstegs und dem Aufhängepunkt der Ringe mind. 1,00 m

Übungsbeschreibung:

1. Ausgangsstellung: Stand auf dem Kastensteg, so dass die Ringe auf Kopfhöhe mit gestreckten Armen gefasst werden können
2. Sprung in den Beugehang mit gehockten Beinen (Kinn auf Höhe der Ringe)
3. 3x Vor- und 3x Rückschaukeln ohne Unterbrechung, Landung im Stand auf dem Kastensteg

Bewertungskriterien:

- Deutliche Winkel im Ellenbogen-, Hüft- und Kniegelenk (jeweils $\leq 90^\circ$)
- Sichere Landung mit den Füßen auf dem Kasten

- Außer den Händen kein Körperkontakt zu den Ringen
- Keine Unterbrechung des Schaukelns

b) Parallelbarren – Schwingen am Parallelbarren

Übungsbeschreibung:

1. Gehen zum Barren, Sprung in den Stütz
2. 4 Vor- und 4 Rückschwünge (gestreckter Körper; Füße über Holmhöhe)

Bewertungskriterien:

- Getreckter Körper, Körperspannung
- Körperl原因 und Füße über Holmhöhe

c) Boden – Verbinden von Turnelementen

Übungsbeschreibung:

1. Schritt zum Aufschwingen in den flüchtigen Handstand (völlige Streckung in der Senkrechten)
2. Kontrolliertes Abrollen aus dem Handstand
3. Aufrichten in den Stand ohne Abstützen der Hände und mit geschlossenen Beinen
4. Streck sprung mit ½ Drehung um die Körperlängsachse
5. Rolle rückwärts (mit deutlicher Streckung der Arme) in den Stand
6. 2–3 Schritte, Rad (rechts oder links)

Bewertungskriterien:

- Technische Ausführung
- Körperspannung
- Bewegungsfluss
- Bewegungskontrolle

4. Bewegungen gestalten

Die zu prüfende Person zeigt die nachfolgend beschriebene Tanzgestaltung. Das zugehörige Musikstück (mit einem Tempo von ca. 95 bpm) ist vorgegeben und steht auf der Website des Instituts für Sportwissenschaften zum Download bereit.

Ablaufbeschreibung:

Ausgangsposition ist der Schlussstand mit Blick in Bewegungsrichtung nach vorne (zu den Prüfenden). Mit Beginn der Musik ist die folgende Gestaltung zu präsentieren:

Zählzeiten	Bewegungsablauf	Bewegungsbegleitung
1–8	<ul style="list-style-type: none"> - Drei Hüpfer vorwärts mit rechts beginnend, - Ein Hüpfer auf dem linken Fuß mit 180° Drehung in Richtung der linken Körperhälfte, - Zwei Hüpfer rückwärts mit rechts beginnend mit abschließendem Hüpfer auf beiden Beinen landend, Pause im hüftbreiten Stand 	Hüpfer (1), Hüpfer (2), Hüpfer (3), Drehen (4), Hüpfer (5), Hüpfer (6), Stehen (7–8)
1–8	<ul style="list-style-type: none"> - Zwei Gehschritte vorwärts mit rechts beginnend mit dem Rücken zum Publikum, - Ein Ausfallschritt zur rechten Seite und die linke 	Schritt (1), Schritt (2), Tief (3), „Dreh'n“ (4), Schritt (5), Schritt (6),

	<p>Hand berührt den Boden neben dem rechten Fuß,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine 180° Drehung auf dem linken Bein (die Drehung wird durch Abdruck des rechten Fußes vom Boden eingeleitet), mit aufrechtem Körper und beiden Beinen geschlossen enden, - Zwei Gehschritte vorwärts mit rechts beginnend mit der Front zum Publikum, - Einen ‚Slide‘ zur rechten Seite und mit dem linken Fuß ran schließen: Die Arme werden diagonal vom Körper weggestreckt (rechts hoch, links runter) 	Slide (7), Schließen (8).
1-8	<ul style="list-style-type: none"> - Eine gelaufene 360°-Drehung zur linken Seite mit links beginnenden vier Gehschritten, der letzte Schritt schließt ran mit simultanem Klatschen der Hände auf den Taktschlägen „und 4“, - Fünf Laufschriffe in die rechte Diagonale mit dem rechten Fuß beginnend in unterschiedlicher Rhythmisierung und ‚Freeze‘ am Ende: Rechts (5), Links (6), Rechts-Links-Rechts-Freeze (7-und-8- und), die Endposition (Freeze) muss mindestens zwei Sekunden zum Abschluss gehalten werden. 	Schritt (1), Schritt (2), Schritt (3), Klatsch-Klatsch (und 4), Lauf (5), Lauf (6), Lauf-Lauf-Lauf-Freeze (7-und-8-und).

Beschreibung der anzuwendenden Bewegungsgrundformen

Hüpfen	Der erste Schritt leitet eine kurze Flugphase mit Absprung und Landung auf dem gleichen Bein ein. Danach folgt ein Hüpfen mit dem anderen Bein usw. (Bodenkontakte: L-L-R-R). Die Rhythmisierung ist für den ersten Bodenkontakt punktiert und für den zweiten verkürzt.
Gehen	Bei einem Schritt nach vorne setzt die Ferse zuerst auf dem Boden auf. Der Fuß rollt anschließend geradlinig in Richtung Ballen ab. Beim Gehen hat immer mindestens ein Fuß Bodenkontakt und die Beine werden abwechselnd bewegt (Bodenkontakte: L-R-L-R).
Laufen	Laufen ist dem Gehen sehr ähnlich, jedoch wird es schneller ausgeführt und beinhaltet eine kurze Flugphase beim Wechsel zwischen dem rechten und linken Fuß (Bodenkontakte: L-R-L-R).
Drehungen	Bei einer Drehung dreht man sich um die eigene Vertikalachse auf zwei Füßen oder auf einem Fuß um 180°, 270°, 360° oder mehr.

Bewertungskriterien:

- Grundsätzlich soll das Bewegungstempo den Vorgaben entsprechen.
- Sicherheit in der Bewegungsfolge (fehlerfreie gelungene Präsentation) und korrekte rhythmisch-musikalische Umsetzung
- Sicherheit in der dynamischen Differenzierung im Hinblick auf die Bewegung
- Die Bewegungsgrundformen Hüpfen, Gehen, Drehen müssen in ihrer Rhythmisierung und richtigen Ausführungsform gezeigt werden (z.B. Hüpfen ist punktiert).

Eine fehlerfreie Aufführung entsprechend der aufgeführten Bewertungskriterien wird mit drei Punkten bewertet. Für einzelne Fehler in der Präsentation (z.B. falsche Bewegungsgrundform, Bewegung rhythmisch falsch ausgeführt etc.) wird jeweils ein Punkt abgezogen. Weist die Tanzgestaltung erhebliche Mängel im Bewegungsablauf auf, z.B. indem Bewegungsteile des Ablaufs ausgelassen werden, wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

5. Rückschlagspiele

In diesem Teilgebiet wird ein Mehrkontakt- sowie Einkontaktrückschlagspiel geprüft. Die Spielpaar- und Mannschaftszusammenstellung (sowie ggf. deren Veränderung) erfolgen durch die Prüfenden. Diese sind weiterhin berechtigt, bei Bedarf die isolierte Demonstration spielspezifischer Techniken einzufordern.

Mehrkontaktrückschlagspiel:

Spiel 3 mit 3 mit einem Volleyball auf verkleinertem Feld (ca. 5m auf 5m) mit Positionswechsel.

Spielregeln:

Grundaufstellung im Dreieck mit einer Position am Netz (Zuspiel) und zwei Positionen für Annahme und „Angriff“. Spieleröffnung durch Einpritschen des Balls. Danach möglichst mit drei Ballkontakten pro Spielzug (Annahme/Abwehr, Zuspiel, „Angriff“) den Ball im Spiel halten. Der „Angriff“ soll durch ein gezieltes oberes Zuspiel auf die hintere andere Feldhälfte gespielt werden.

Bewertungskriterien und Verrechnungspunkte:

- Spiel und Kommunikation miteinander
- Bewegung und Stellung zum Ball
- Positionierung in der Abwehr und im Zuspiel
- Übersicht beim Angriff
- spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten

Die Spielform wird je nach Ausprägung der angeführten Kriterien mit 0 bis 3 Verrechnungspunkten bewertet.

Einkontaktrückschlagspiel:

Vorhand-Überkopf-Clear mit Badmintonschläger sowie Shuttle (longline) über ein erhöhtes Netz (Volleyballnetz) im Miteinander (1 mit 1).

Regeln:

Der Vorhand-Überkopf-Clear wird mit Partner*in longline von Feldhälfte zu Feldhälfte möglichst hoch und weit vorgespielt.

Bewertungskriterien und Verrechnungspunkte:

- Höhe und Weite des Shuttles
- Seitliche Stellung während der Ausholphase
- Körperdrehung sowie Schwungbewegung des Schlagarmes während der Schlagphase
- Treffpunkt oberhalb des Kopfes
- Kopplung der Aushol-, Schlag- und Ausschwingphase
- Stabilität in der Ausführung

Die Spielform wird je nach Ausprägung der angeführten Kriterien mit 0 bis 3 Verrechnungspunkten bewertet.

Bildung der Gesamtpunktzahl:

Verrechnungspunkte	Gesamtpunktzahl
6	3

4–5	2
2–3	1
0–1	0

6. Zielschussspiele

In diesem Teilgebiet wird ein Zielschusspiel mit der Hand sowie ein Spiel mit dem Fuß geprüft. Die Mannschaftszusammensetzung (sowie ggf. deren Veränderung) erfolgt durch die Prüfenden. Diese sind weiterhin berechtigt, bei Bedarf die isolierte Demonstration spielspezifischer Techniken einzufordern.

Reboundball (Spiel mit der Hand)

Es spielen zwei Mannschaften gegeneinander. Jeder Mannschaft wird ein Basketballbrett zugewiesen. Der Ball darf nur mit den Händen gespielt werden. Punkte werden erzielt, indem der Ball (Männer Größe 3 und Frauen Größe 2) von einer*m Spieler*in an das gegnerische Brett des Basketballkorbes geworfen und von einer*m anderen Spieler*in des gleichen Teams gefangen wird, bevor dieser den Boden berührt. Sollte dies gelingen, wird das Spiel mit einem Einwurf an der Grundlinie fortgesetzt. Um den Ball zum Ziel zu transportieren dürfen sich die Spieler*innen den Ball zupassen oder ins Dribbling übergehen. Zu Beginn und am Ende des Dribblings dürfen maximal zwei Schritte gemacht werden. Wird der Ball aufgenommen, ist das Dribbling beendet und die*der Spieler*in muss auf das Brett werfen oder zu einer*m Mitspieler*in passen. Es wird „Mann-Mann“ bzw. „Frau-Frau“ verteidigt. Die Verteidiger*innen können Pässe abfangen, der*dem dribbelnden Angreifer*in den Ball herausspielen oder den Abpraller abfangen. Dabei muss die Verteidigung körperlos agieren. Bei einem Vergehen wird ein Freiwurf ausgeführt. Sollte die Prüfung auf dem Großfeld (15m x 28m) stattfinden, wird 4:4 gespielt, findet die Prüfung auf dem Kleinfeld (20 m x 15 m) statt, reduziert sich die Spieler*innenzahl auf ein 3:3.

Bewertungskriterien und Verrechnungspunkte:

Angriff:

- Regelkonforme Fortbewegung mit dem Ball
- Ball zum Ziel bringen (freie Räume per Dribbling angreifen und/oder durch Passspiel und Freilaufen nutzen)
- Abschlusshandlungen sinnvoll initiieren (Wie spiele ich den Ball ans Brett, dass er vom einer*m Mitspieler*in gefangen werden kann? Wo bewege ich mich hin, um einen Rebound einsammeln zu können? Etc.)
- Bälle sicher fangen und passen

Verteidigung:

- Der*m dribbelnden Gegenspieler*in den Weg versperren und im Idealfall den Ball abnehmen
- Passwege durch Stellungsspiel schließen
- Aushelfen, wenn ein*e Mitspieler*in überspielt wurde

Die Spielform wird je nach Ausprägung der angeführten Kriterien mit 0 bis 3 Verrechnungspunkten bewertet.

Vier – Tore – Ball (Spiel mit dem Fuß)

Es spielen zwei Mannschaften gegeneinander (3:3 oder 4:4). Ziel jeder Mannschaft ist es, mehr Tore zu erzielen als die gegnerische Mannschaft. Es wird auf einem Feld 20 m x 20 m gespielt, in welchem vier 2 m breite Tore so verteilt stehen, dass sie von beiden Seiten bespielbar sind (Offentore). Ein Tor wird erzielt, indem der Ball durch eines der Tore gespielt wird und ein*e Mitspieler*in den Ball berührt, bevor ein*e Spieler*in der gegnerischen Mannschaft den Ball spielt. Der Ball darf mit allen

Körperteilen mit Ausnahme der Hände und Arme gespielt werden. Die Balleroberung und Gegnerhinderung erfolgen körperlos (Halten, Stoßen, Beinstellen etc. sind nicht erlaubt).

Spielfortsetzungen:

Erzielt eine Mannschaft ein Tor und bleibt im Ballbesitz, darf Sie versuchen sofort, weitere Tore zu erzielen (auch am gleichen Offentor). Geht der Ball ins Aus, wechselt der Ballbesitz zu der Mannschaft, die zuletzt nicht am Ball war. Der Ball darf per Pass oder Dribbling ins Spiel gebracht werden.

Begeht eine Mannschaft eine Regelwidrigkeit (Handspiel oder unerlaubte Gegnerhinderung), wechselt der Ballbesitz und die gegnerische Mannschaft darf durch Pass oder Dribbling das Spiel fortsetzen. Bei den Spielfortsetzungen müssen die gegnerischen Spieler*innen bis zur ersten Aktion der*des Ballbesitzerin*s einen Abstand von 3m zu dieser*m halten.

Bewertungskriterien und Verrechnungspunkte:

Ballbesitzer*in:

- Orientierung vor Ballannahme und im Ballbesitz
- Ballkontrolle bei Annahme, Dribbling und Passspiel/Torabschluss
- Entscheidungsverhalten (Annahme/-mitnahme-Richtung, Dribbling, Pass, oder Torabschluss)

Mitspieler*in in Ballbesitz:

- Orientierung (Wo ist für die*den ballbesitzende*n Mitspieler*in ein beispielbarer Raum? Welches Offentor kann angegriffen werden? Wo kann ich mich am besten einbringen? Was ist meine Aufgabe? Etc)
- Entscheidungsverhalten (situativ-zielführende Aktion, Bewegung in geeigneten Raum, etc.)
- Timing (Orientierung an der Bereitschaft der*des ballbesitzenden Mitspieler*in)

Gegnerische Mannschaft im Ballbesitz:

- Orientierung (Welches Offentor kann die*der gegnerische Ballbesitzer*in angreifen?)
- Abwehrverhalten (Wer kann die*den gegnerische*n Ballbesitzer*in am besten angreifen? Welche Passwege müssen geschlossen? Welches Offentor muss direkt verteidigt werden? Wie kann der Ball erobert werden? Etc.)
- Entscheidungsverhalten (situativ-zielführende Aktion, Bewegung in geeigneten Raum, um Zuspiel zu verhindern und/oder den Ball zu erobern)

Die Spielform wird je nach Ausprägung der aufgeführten Kriterien mit 0 bis 3 Verrechnungspunkten bewertet.

Bildung der Gesamtpunktzahl:

Verrechnungspunkte	Gesamtpunktzahl
6	3
4–5	2
2–3	1
0–1	0

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.